

**Regierungsvorlage**  
Mai 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1553/10-2017

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Naturschutzgesetz 2002  
geändert wird**

**Vorblatt**

**Problem:**

Das Kärntner Naturschutzgesetz 2002 soll weiterentwickelt werden.

**Ziel:**

Revision der Bewilligungs- und Verbotstatbestände im Bereich des Schutzes der Landschaft; Berücksichtigung der Europaschutzgebiete bei den Entschädigungsregeln; Stärkung der Stellung des Naturschutzbeirates; Beseitigung einer Europarechtswidrigkeit im Bereich der Umwelthaftung.

**Inhalt:**

Neuregelung der Ausnahme für das Bundesheer; Neuregelungen und Vereinfachungen von Bewilligungstatbeständen und Verboten im Bereich des Schutzes der freien Landschaft; Schaffung eines Verzeichnisses der Ersatzlebensräume; Verbot des Befahrens der Alpinzone außerhalb von Straßen und Wegen auch mit nicht motorbetriebenen Kraftfahrzeugen; Klarstellungen im Bereich des Sammelns von Mineralien; Änderung der Voraussetzungen für die Bestellung der ökologischen Bauaufsicht; Neuregelung der Entschädigungsregelung, insbesondere durch Einbeziehung der Europaschutzgebiete; Stärkung des Naturschutzbeirates sowohl im Hinblick auf die Zuständigkeiten als auch die organisatorische Struktur; Neuregelung der Zuständigkeit für das Aufstellen der Kennzeichnungen von Schutzgebieten; Regelung des Befahrens nichtöffentlicher Straßen durch Organe der Behörde; Einführung von Konsultationsverpflichtungen des Naturschutzbeirates mit den Sozialpartnern sowie eines Tätigkeitsberichts; Aktualisierung von Verweisungen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird Mehraufwendungen für den Bereich der Vollziehung mit sich bringen, vor allem durch neue Bewilligungstatbestände, im Bereich des Naturschutzbeirates und für die Vollziehung der neuen Entschädigungsregeln. Nicht absehbar sind die finanziellen Auswirkungen der Änderung der Entschädigungsregeln, die sowohl auf Europaschutzgebiete als auch auf spätere einschränkende Bescheide ausgeweitet werden.

**Unionsrechtliche Anforderungen:**

Hinsichtlich des Anwendungsbereiches des sogenannten „Umwelthaftungsrichtlinie“ 2004/35/EG wird eine unionsrechtswidrige Einschränkung ihres Geltungsbereiches beseitigt.

**Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:**

Da der Bund im Begutachtungsverfahren eine Ausdehnung der Mitwirkungspflicht der Bundespolizei ausgemacht hat, erscheint es zweckmäßig, den Gesetzesentwurf dem Verfahren gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu unterziehen und zur Kundmachung des Gesetzesentwurfes die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.